Die Zulassung komplexer Vorhaben

Wo gibt es weitere Informationen?

Siehe <u>www.rp-darmstadt.hessen.de</u> "Umwelt "-> "Gewässer- und Bodenschutz"

Wer kann im Regierungspräsidium weitere Fragen beantworten?

Im Regierungspräsidium Darmstadt sind die Abteilungen Arbeitsschutz und Umwelt für die Zulassungsverfahren nach dem WHG zuständig.



Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner:

Stadt Darmstadt, Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Offenbach und Odenwaldkreis

Dr. Martina Bodem Telefon: 06151 12 6022

(Grundwasser)

Wolfgang Zwach Telefon: 06151 12 6397

(Oberflächengewässer)

Holger Densky Telefon: 06151 12 3794

(Rhein- und Maindeiche, Altrheinarme)

Petra Vogel Telefon: 06151 12 3772

(Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz)

Städte Frankfurt am Main und Offenbach am Main, Main-Kinzig-Kreis und Wetteraukreis

Sonja Schuster Telefon: 069 2714 2920

(Grundwasser)

Elisabeth Geselle Telefon: 069 2714 3910

(Oberflächengewässer)

Gerd Hofmann Telefon: 069 2714 2950

(Abwasser, Gewässergüte)

Sibylle Schulze Mönking Telefon: 069 2714 3920

(Anlagenbezogener Gewässerschutz)

Stadt Wiesbaden, Hochtaunuskreis, Main-Taunus-Kreis und Rheingau-Taunus-Kreis

Dr. Thomas Ziegelmayer Telefon: 0611 3309 2106

(Grundwasser)

Birgit Stein Telefon: 0611 3309 2329

(Oberflächengewässer)

Thomas Zimmermann Telefon: 0611 3309 2132

(Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz)

Servicezeiten: montags bis donnerstags 8 - 16:30 Uhr, freitags 8 - 15 Uhr

Weitere Informationen unter: www.rp-darmstadt.hessen.de

Herausgeber und Druck:

Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt

Stand: November 2017 Bilder: Regierungspräsidium Darmstadt

Regierungspräsidium Darmstadt



Die Zulassung komplexer Vorhaben



Die Zulassungsverfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Zulassung komplexer Vorhaben

Wann wird ein Zulassungsverfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durchgeführt?

Das Entnehmen von Wasser aus Oberflächengewässern, das Zutagefördern von Grundwasser, das Einleiten von Stoffen in Gewässer, das Aufstauen von Gewässern und einige andere Tatbestände stellen Gewässerbenutzungen dar, für die in der Regel eine Erlaubnis, gehobene Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich sind.

Die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung von Gewässern gelten rechtlich als **Gewässerausbau**, der grundsätzlich einer Planfeststellung bedarf. Sofern für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, kann stattdessen auch ein **Plangenehmigung**sverfahren durchgeführt werden. Diese Verfahren sind auch bei Hochwasserschutzanlagen an Gewässern (z. B. Deiche, Talsperren) durchzuführen. Die Zulassung des Plans schafft Baurecht und konzentriert alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen Zulassungen für das Vorhaben.

Für die Errichtung und wesentliche Änderung von großen kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) benötigen, und von Industriekläranlagen, gibt es ein eigenständiges Genehmigungsverfahren.

Darüber hinaus gibt es weitere wasserrechtliche Zulassungsverfahren nach WHG und HWG. So stellen bauliche Maßnahmen in Gewässern, in Gewässerrandstreifen, auf Deichen, in Deichschutzstreifen, in Wasserschutzgebieten sowie in Überschwemmungsgebieten häufig Eingriffe in gesetzlich besonders geschützte Gebiete dar, die verboten sind und nur unter engen Voraussetzungen mit einer Genehmigung oder Befreiung zugelassen werden können.

Soweit nicht konkret die Zuständigkeit des RP als obere Wasserbehörde bestimmt ist, obliegt in Hessen die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem WHG und HWG den unteren Wasserbehörden auf Ebene der Kreise und kreisfeien Städte.

Wie laufen die Verfahren ab?

Alle Verfahren erfordern einen schriftlichen Antrag und die Vorlage von Erläuterungen und Plänen, mit denen das Vorhaben und seine Auswirkungen beschrieben und planerisch dargestellt werden. Das Regierungspräsidium prüft - eventuell schon in Abstimmung mit den Fachbehörden - ob die Unterlagen vollständig sind und verlangt gegebenenfalls Ergänzungen.

Sobald die Unterlagen vollständig sind, fordert die Zulassungsbehörde alle anderen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche vom Vorhaben berührt werden, zur Stellungnahme auf. Für Erlaubnisse mit UVP-Pflicht, gehobene Erlaubnisse und Bewilligungen sowie in Planfeststellungsverfahren findet eine formelle Öffentlichkeitsbeteiligung statt, bei der Betroffene Einwendungen vorbringen können. Gegebenenfalls wird auch ein Erörterungstermin durchgeführt.

Wenn alle Stellungnahmen und die Rückmeldungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung vorliegen, entscheidet das Regierungspräsidium über den Antrag.



Wann und wie wird die Öffentlichkeit über die Vorhaben informiert?

Wenn eine formelle Öffentlichkeitsbeteiligung vorgeschrieben ist, werden die Antragsunterlagen in den betroffenen Städten und Gemeinden einen Monat lang zur Einsichtnahme ausgelegt und im Internet zugänglich gemacht. Ort und Zeit der Einsichtnahme werden zuvor in den gemeindlichen Bekanntmachungsorganen und/oder Tageszeitungen ortsüblich bekanntgemacht.

Wie können sich Bürgerinnen und Bürger am Verfahren beteiligen?

Im Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung kann jedermann bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Die Behörde hat dann die Möglichkeit, diese Einwendungen in einem Erörterungstermin mit dem Antragsteller und den Einwendern zu erörtern.

Die Einwender sind auf jeden Fall, auch wenn keine Erörterung stattfindet, über die Entscheidung und die Gründe der Entscheidung sowie über die ihnen zustehenden Rechtsmittel zu informieren.

Unter welchen Voraussetzungen wird ein Vorhaben zugelassen?

Für wasserwirtschaftlich relevante Vorhaben gibt es je nach Art und Umfang verschiedene wasserrechtliche Zulassungsverfahren, wobei die jeweilige Zulassung im Bewirtschaftungsermessen der Wasserbehörde steht. Zulassungen dürfen jedenfalls nicht erteilt werden, falls eine Beeinträchtigung von Gewässern oder von geschützten Gebieten nicht ausgeschlossen werden kann. Stehen also Gründe der Gewässerbewirtschaftung, des Gewässer- oder Gebietsschutzes dem Vorhaben entgegen, ist eine Zulassung nicht möglich.